

# Ablauf der Lärmaktionsplanung



## Teilplan Verkehrsflughafen Frankfurt am Main

LÄRMKARTIERUNG



1. Öffentlichkeitsbeteiligung  
(betroffene Kommunen und Gremien)



Auswertung der Beteiligung



Erstellen des Entwurfs des  
Lärmaktionsplans



2. Öffentlichkeitsbeteiligung  
(Bürger, betroffene  
Kommunen und Gremien)



Prüfen der Stellungnahmen der  
2. Öffentlichkeitsbeteiligung



VERÖFFENTLICHUNG DES  
LÄRMAKTIONSPLANS

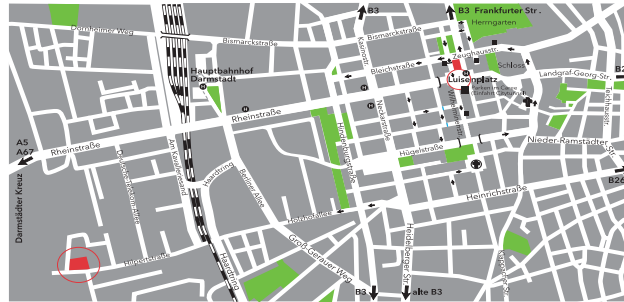
REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
DARMSTADT

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN UND  
ANSPRECHPARTNER

Dezernat III 33.3  
Hilpertstraße 31  
64295 Darmstadt  
(bis März/April 2020, danach Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt)

**Peggy Nieratzky** Telefon: 06151 12 5774  
**Barbara Reinhardt** Telefon: 06151 12 5694  
**Yvonne Lamp** Telefon: 06151 12 3147  
**Holger Trodt** Telefon: 06151 12 3103

MAIL: LAP@rpda.hessen.de



SERVICEZEITEN:

Montag - Donnerstag: 8 - 16:30 Uhr  
Freitag: 8 - 15 Uhr



Weiterführende Informationen

finden Sie unter  
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/verkehr/>

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt | Telefon: 06151 12 0  
Stand: Januar 2020  
Bilder: Fotolia, iStock, A. Haag, HLNUG

REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
DARMSTADT



ABTEILUNG III

*Regionalplanung,  
Bauwesen, Wirtschaft,  
Verkehr*



LÄRMAKTIONSPLAN  
HESSEN

TEILPLAN VERKEHRSFLUGHAFEN FRANKFURT AM MAIN

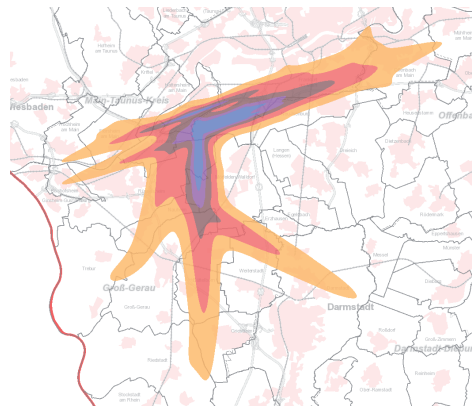
# Grundlagen der Lärm-minderungsplanung für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main

Grundlage für die Lärm-minderungsplanung (Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung) bildet die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie). Unter Umgebungslärm wird dabei der Lärm verstanden, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr auf Straßen und Schienenstrecken und bei Flughäfen verursacht wird.

Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Konzeptes, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern. Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit einer Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über. Bei der Lärm-minderungsplanung wird zwischen der Darstellung der Lärmbelastung der betroffenen Menschen (Lärmkartierung) sowie der Festlegung von Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung (Lärmaktionsplanung) unterschieden.

## LÄRMKARTIERUNG

Für die Lärmkartierung ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zuständig. Die Ergebnisse sind auf dem Lärmviewer des HLNUG unter <http://laerm.hessen.de> abgebildet. Hier ist auch die aktuelle Lärmkartierung für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main einsehbar. Die Berechnungen werden hierbei in der Europäischen Union einheitlich nach den vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm durchgeführt.



(HLNUG 2017)

## LÄRMAKTIONSPLANUNG

Gemäß § 47 d BImSchG besteht für das Regierungspräsidium Darmstadt die Verpflichtung, bestehende Lärmaktionspläne alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Dies gilt u.a. auch für den bestehenden Lärmaktionsplan für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main, der mit Teilplan vom 5. Mai 2014 aufgestellt wurde. Der Lärmaktionsplan ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/verkehr/umgebungslärm/luftverkehrslärm> als Leseversion eingestellt.

Wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist es, anhand der Lärmkartierung die Bewertung der Lärmsituation vorzunehmen und Maßnahmen, Konzepte und Strategien zu formulieren, die zur Lärmreduzierung beitragen und Lärmbelastungen entgegenwirken können.

Bei der Lärmaktionsplanung für den Flughafen Frankfurt/Main sind die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 2 Fluglärmsgesetz zu beachten.

Der Lärmaktionsplan stellt hierbei keine selbständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen dar.

Im Aktionsplan aufgenommene Maßnahmen können von den Trägern der öffentlichen Verwaltung auch nur auf Basis des jeweils einschlägigen Fachrechts umgesetzt werden. Bei planungsrechtlichen Festlegungen besteht für die Planungsbehörde aber die Verpflichtung, Festlegungen des Lärmaktionsplans als abwägungserheblichen Belang zu berücksichtigen.

## BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne aktiv mitzuwirken. In Hessen wird dieser Forderung durch eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung getragen. In einer ersten Beteiligung können betroffene Kommunen, Verbände und Organisationen Ideen und Anregungen zur Lärm-minderung einbringen. Diese gehen in den Entwurf des Lärmaktionsplans ein, der in einer zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung dann der Bevölkerung vorgestellt wird.

Die zweite Öffentlichkeitsbeteiligung ist als Online-beteiligung vorgesehen. Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans können über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt, alternativ aber auch per E-Mail oder postalisch erfolgen. Über den Zeitpunkt und die Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung wird zeitnah informiert.

